

Sportfischer – Verein UBS**STATUTEN****I. Name, Sitz und Zweck****Name und Sitz****Artikel 1**

Unter dem Namen „Sportfischer – Verein UBS“, im Folgenden „SFV UBS“ genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in 8098 Zürich.

Zweck**Artikel 2**

Der „SFV UBS“ bezweckt:

- Die Wahrung und Förderung der mit der Fischerei zusammenhängenden Interessen seiner Mitglieder
- Die schnelle und direkte Erreichbarkeit der eigenen Mitglieder durch den Fischereiverband des Kantons Zürich (FKZ) sowie durch den schweizerischen Fischereiverband (SFV). Ein Mitglied von SFV UBS ist damit einverstanden, dass die persönlichen Adressdaten den erwähnten Verbänden für den erwähnten Zweck zur Verfügung gestellt werden
- Die Pacht von Fischgewässer durch Pachtgruppen und Abgabe von Anglerkarten an Mitglieder
- Erhaltung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen und Hebung der Fischbestände in den gepachteten Revieren und Koordination freiwilliger Fischeinsätze
- Pflege und Förderung einer waidgerechten Fischerei und die sinnvolle und ausgleichende Freizeitbetätigung sowie die Pflege der Kameradschaft der Mitglieder insbesondere durch Teilnahme und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen

- Mitarbeit und Erwirkung zweckmässiger, die Sportfischerei als Erholungs-Sport fördernder und schützender Gesetze und Verordnungen
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten

II. Mitgliedschaft

Beginn

Artikel 3

Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erfolgt nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand.

Mitglieder

Artikel 4

Der Verein kann Aktiv- und Passivmitglieder aufnehmen.

Artikel 5

Berechtigte Personen

Aktiv-/Passivmitglieder

Dem Verein können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UBS und ihrer Konzerngesellschaften Kategorie 1 sowie die Rentner der Pensionskasse UBS beitreten, die gemäss BAP Personalkonditionen Anspruch auf Personalvergünstigungen der UBS haben. Sie sind stimmberechtigt.

Ehegatten, Lebenspartner und Kinder (bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr) von beitragsberechtigten Arbeitnehmern und von Rentnern können dem Verein ebenfalls beitreten.

Weitere Personen

Andere als die in diesem Artikel genannten Personen (betriebsfremde) können nur auf Empfehlung eines bestehenden Mitgliedes – Vereinsmitglieder werden.

Entsprechende Gesuche sind dem Vorstand zu unterbreiten und die jährlich stattfindende Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Ende**Artikel 6**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr, in welchem der Austritt erfolgt, gilt als geschuldet.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Interesse oder den Bestand des Vereins gefährden oder schädigen, sowie Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung mittels eingeschriebenem Brief nicht nachkommen, sind durch Beschluss der Generalversammlung auszuschliessen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen, vorbehalten besondere Vereinbarungen.

III. Organisation**Organe****Artikel 7**

Organe des „SFV UBS“ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Kartenzuteilungskommission (Vorstand und Pächter)

Mitgliederversammlung**Artikel 8**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des „SFV UBS“. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal pro Jahr, jeweils bis Ende April zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand gestellt wird.

**Vorsitz, Protokoll,
Stimmzähler**

Artikel 9

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Feststellungs- und Beschlussprotokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.

**Beschlussfassung,
Stichentscheid**

Artikel 10

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Befugnisse

Artikel 11

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren, des Kassiers, des Actuars und weitere Vorstandsmitglieder mit speziellen Aufgaben.
2. Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung.
3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
4. Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
5. Abänderung oder Ergänzen der Statuten

6. Erteilen von Ehrenmitgliedschaften
7. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern mit speziellen Aufgaben.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen möchten, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung vor Ende des Vereinsjahrs an den Vorstand zu richten.

Sitzungen, Beschlussfassung

Artikel 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich sämtliche Vorstandsmitglieder nachträglich ausdrücklich mit den Beschlüssen einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Aufgaben**Artikel 14**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu.

2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

3. Vertretung des Vereins gegenüber der UBS und nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

4. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und entsprechende Antragsstellung an die Generalversammlung.

5. Veranlassung der Rechnungsrevision.

6. Einberufung der Generalversammlung.

7. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs

8. Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr.

9. Verfügt über eine Ausgabenkompetenz bis zum Betrage von Fr. 2'500.--pro Geschäft.

10. Koordinierung von Massnahmen zur Bewirtschaftung der Pachtgewässer.

Er kann Arbeitsgruppen mit der Durchführung einzelner Aufgaben betrauen.

Rechnungsrevision Artikel 15

Die Generalversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und die Wiederwahl ist gestattet.

Diese prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, und legt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jeweils bis 15. März jeden Jahres einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Rechnungswesen

Einnahmen

Artikel 16

Die Einnahmen des „SFV UBS“ bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträge der UBS
- c) allfälligen Teilnahmegebühren der Mitglieder
- d) Zinserträgen
- e) freiwilligen Beiträgen und Spenden
- f) Erträge aus eigenen Aktivitäten
- g) allfälligen Sport-Toto-Geldern
- h) allfälligen Jugend- und Sport-Subventionen.

Mitgliederbeiträge

Artikel 17

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag, der bis spätestens Ende April jeden Jahres fällig wird.

Die Mitgliederbeiträge werden einem durch das Mitglied zu bestimmenden Konto via Lastschriftverfahren direkt belastet.

Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austrittes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

Bankbeiträge

Artikel 18

Die Beiträge der UBS sind ausschliesslich für die Ermöglichung der eigentlichen Freizeitbetätigung einzusetzen.

Rechnungsabschluss

Artikel 19

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Haftung

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des „SFV UBS“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Versicherung

Artikel 21

Der „SFV UBS“ haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selbst entsprechend zu versichern.

Auflösung

Artikel 22

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder den Weiterbestand des Vereins entschieden. Das noch vorhandene Verbandsvermögen muss zwingend einer wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen werden, die die gleichen oder vergleichbare Zwecke verfolgt wie der SFV UBS.

Inkrafttreten

Artikel 23

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 15. März 2023 in Zürich.

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

Erwin Freiburghaus

Peter Sieber